

Mitgliederversammlung 15.06.2022

Ort: Jugendbildungszentrum Blossin
Datum: 15.06 2022
Start: 20:09 Uhr, Ende: 22.12 Uhr
Anwesend: 90, Online: 2, gesamt 92
davon stimmberechtigte Mitglieder: 68
Moderation: Klaus Wührl-Struller
Protokollantin: Christine Ritter

1. BEGRÜßUNG

Begrüßung durch Moderator Klaus Wührl-Struller. Willkommen an die neuen Weiterbildungsteilnehmer*innen. Der Vorraum kann während der Tagung als Informationsaustauschpunkt genutzt werden.

Ergänzung zur Tagesordnung: zusätzlicher Tagesordnungspunkt 11a Wahl des Ethikbeirates.

Klaus übergibt an den Vorstand.

Cathy bedankt sich für die Einführung.

Franca begrüßt alle Anwesenden und leitet zum Auftakt eine Körperübung an.

Vorstellung des Vorstandes: Franca Casabonne, Cathy Clift, Henk Göbel (Online zugeschaltet aufgrund seines Beinbruchs). Die neue DGfT Administratorin Christine Ritter, die auch die Verwaltung der Homepage übernommen hat, wird vorgestellt. Ein Dankeschön unter Applaus der Anwesenden an Martina Hoffmann-Seidel, für ihre Arbeit in der Rolle der Administration und an Tobias Constien für die Arbeit an der Homepage.

Übergabe an Klaus zur Abstimmung über Aufnahme des TOP 11a. (Nur Mitglieder sind stimmberechtigt):

*Antrag: TOP 11a Wahl des Ethikrates wird in die Tagesordnung aufgenommen
Einwände 0, Enthaltung 1, Antrag angenommen*

2. RECHENSCHAFTSBERICHT VORSTAND:

Zuständigkeitsbereiche:

Cathy Clift: Registratur

Franca Casabonne: Öffentlichkeitsarbeit, Kommunikation mit ITT und BAG KT

Henk Göbel: Ethikbeirat, Satzung, Finanzen, Öffentlichkeitsarbeit

a) **Registratur:** Cathy

Um bestimmte Qualitätsmerkmale ihrer Mitglieder garantieren zu können, führte die DGfT im Jahr 2012 ein Zertifizierungs- und Registraturverfahren ein. Im Sinne eines Qualitätssiegels vergibt die DGfT seitdem an qualifiziert ausgebildete Theatertherapeut*innen den Berufstitel: „Theatertherapeut*in DGfT“

Diese Registraturordnung wurde Anfang 2020 von einer Registraturkommission - zu der neben der Vorständin Cathy Clift auch Gabriele Pekusa und Daniela Debald gehören - überarbeitet und auf der Mitgliederversammlung im Juli 2020 vorgestellt. Die revidierte Version ist seit dem 1. September 2020 in Kraft. Seit 2022 wurden der 30.06 und 31.12 als festes Datum zur Rezertifizierung eingeführt, um den

Verwaltungsaufwand zu reduzieren. Außerdem wurde eine Tabelle zu den erforderlichen Angaben und Kriterien entwickelt. Der Prozess ist immer noch aufwendig, aber das Zertifikat als Qualitätssiegel wird immer häufiger von potentiellen Arbeitgebern angefragt.

Auf der Homepage gibt es zusätzliche Informationen zur Zertifizierung. Fragen gerne auch an die Registraturkommission.

b) **Öffentlichkeitsarbeit:** Franca und Henk

Flyer: Im letzten Jahr wurde ein neuer Flyer mit generellen Angaben zur Theatertherapie und der Arbeit der DGfT und des ITT entworfen. Dieser Flyer liegt zum mitnehmen aus und kann auf Anfrage bei Christine bestellt werden.

Organigramm: Zur Struktur der DGfT wurde ein Organigramm entworfen das ebenfalls ausliegt und auf der Homepage heruntergeladen werden kann.

Frühjahrsempfang: Der diesjährige Frühjahrsempfang wurde online abgehalten zu dem Thema „Theatertherapie in Zeiten der Krise“.

Was könnte der Beitrag der Theatertherapie in diesen Zeiten sein. Dazu wurden zwei Arbeitsgruppen, Klima (Daniela Debal) und Diversität (Ilil Land-Boss), gebildet. Die Arbeitsgruppen wurden an dem Frühjahrsempfang vorgestellt und werden noch einmal während dieser Sommerakademie vorgestellt.

3. **Finanzbericht DGfT:** Henk via Zoom

Henk begrüßt alle Anwesenden, entschuldigt sich, dass er nicht in Person teilnehmen kann, und berichtet über den finanziellen Stand zum 31. Dezember 2021.

Einnahmen:	
Mitgliederbeiträge 2021:	11.940 €
Sonstige Einnahmen:	150 €
Ausgaben:	
Honorare:	1.800 €
Administration und Webseite	7.690 €
Profit:	1.785 €
Kontostand 31.12.2021	11.756 €
Aktueller Kontostand	3.750 €

Der Finanzbericht kann jederzeit auf Anfrage eingesehen werden. Der Finanzbericht des ITT wird von Martina vorgestellt.

4. **Ethikrichtlinien:** Henk

Die Ethikrichtlinien der DGfT wurden überarbeitet und den Mitgliedern im Vorfeld der MV zugesandt. Das Dokument ist im Anhang dieses Protokolls enthalten. Die Arbeitsgruppe bestand aus Bettina Stoltenhoff-Erdmann, Johannes Junker, Andreas Püst und Henk Göbel. Henk bedankt sich bei der Gruppe für die Arbeit. Die Richtlinien wurden aus verschiedenen Quellen aus verwandten Bereichen zusammengetragen, diese sind in den Richtlinien ersichtlich.

Die ehemaligen Richtlinien waren nicht in der Satzung verankert, und deshalb für die DGfT legal nicht bindend.

Anstatt die Ethikrichtlinien direkt in der Satzung zu verankern wurde beschlossen die Richtlinien unter die Obhut eines Ethikbeirates zu stellen. Damit ergibt sich Möglichkeit, die Richtlinien regelmäßig zu überarbeiten und somit aktuell zu halten. Deswegen wird ein Ethikrat als Organ der DGfT direkt in der Satzung verankert.
Frage an die Anwesenden zu Fragen oder Ergänzungen:

Johannes Junker: Wir haben den Deutscher Dachverband für Kunst- und Gestaltungstherapie (DFKGT) in der Auflistung der Quellen vergessen, diese sollte noch eingefügt werden.

Ansonsten keine Fragen.

5. Satzungsänderung: Henk

Die überarbeitete Satzung wurde im Vorfeld an die Mitglieder versendet, mit der Bitte sich mit den Änderungen vertraut zu machen. Das Dokument ist im Anhang dieses Protokolls enthalten. Zur Abstimmung über die Satzungsänderung gibt es zwei Möglichkeiten:

1. es wird über jeden Punkt gesondert abgestimmt
2. es wird über die gesamte Änderung in einem Block abgestimmt.

Bevor es zur Abstimmung kommt, geht Henk durch die einzelnen Punkte:

§3 Mitgliedschaft: 3.4 wurde eingefügt, der das Ende der Mitgliedschaft bei Nichtbezahlung des Beitrages regelt. Ehemals §3.5 Mitgliederausschluss wurde entfernt, da dieses in die Befugnis der neu etablierten Schiedskommission fällt.

§5 Organe des Vereins: Hier wurden der Ethikbeirat und die Schiedskommission als neue Organe eingefügt.

§6 Mitgliederversammlung: §6.3 regelt Mitgliederversammlungen online. Während der Pandemie gab es eine gesetzliche Verordnung, die erlaubte MV auch online abzuhalten. Diese Regelung läuft aus, weshalb die Möglichkeit einer Online-MV jetzt in der Satzung verankert werden soll. Eine virtuelle MV über die Auflösung des Vereins ist explizit nicht zugelassen.

§7 Vorstand: §7.1 die maximale Anzahl der Vorstände wird auf 4 erhöht. Grund dafür ist, dass die Vorstandsarbeit zeitweise sehr arbeitsintensiv ist, und damit die Möglichkeit gegeben ist, einen zusätzlichen Vorstand an Bord zu holen.

§8 Ethikbeirat: Der Ethikbeirat befasst sich mit allen Fragen ethischer Natur, und sollte unabhängig sein. Er besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern, die keinem anderen Organ oder Ausschuss angehören dürfen.

§9 Schiedskommission: Die Schiedskommission hat die Aufgabe, Beschwerdefälle gegen Mitglieder der DGfT auf Verstoß gegen die Ethikrichtlinien zu überprüfen und gegebenenfalls über einen Ausschluss aus dem Verein zu entscheiden. Dies ist eine verantwortungsvolle Aufgabe, die sich auf ein gutes Vertrauensverhältnis aufbaut. Die Schiedskommission besteht aus mindestens 3 und höchstens 5 Personen.

Frage aus der Mitgliedschaft: Der Ethikbeirat und die Schiedskommission wird auf 3 Jahre gewählt, der Vorstand jedoch nur auf 2 Jahre, warum diese Entscheidung?

Antwort: Mitgliedschaft in den beiden Organen ist mit viel Verantwortung verbunden und braucht eine gute und solide Einarbeitung. Deshalb erscheint es sinnvoll diesen Aufgaben einen längeren Turnus zu geben.

Nachdem es keine weiteren Fragen gibt, übergibt Henk an Klaus für die Abstimmung über die Vorgehensweise und die revidierte Satzung.

*Antrag: Es erfolgt eine Abstimmung über die gesamte Satzungsänderung
Einwände: 0; Enthaltungen: 0; Antrag einstimmig angenommen*

Antrag: Alle Punkte der revidierten Satzung (siehe Anhang) werden angenommen.

Einwände: 0; Enthaltungen: 6; Zustimmungen: 62; Antrag angenommen

6. Rechenschaftsbericht ITT: Martina Hoffmann-Seidel

Die Aufgabe des Instituts für Theater Therapie (ITT) ist es die Forschung und Lehre im Bereich Theatertherapie zu fördern, dazu ist es vom Vorstand der DGfT beauftragt.

Geschäftsbereiche und Zuständigkeit:

Weiterbildung: Bettina Stoltenhoff-Erdmann

Fortbildung für Ausgebildete und jährliche Sommerakademie: Ingrid Lutz

Forschung (R-ITT): Anke Schäfer

Öffentlichkeitsarbeit: Ilil Land-Boss

Geschäftsführung: Martina Hoffmann-Seidel.

a) Weiterbildung: Bettina Stoltenhoff-Erdmann

Bettina ist seit 2004 Dozentin für das ITT. Der Weiterbildungsbereich umfasst 3 Standorte.

Standort Süd-West: Leitung Willi Seidel, Daniela Debald.

Die Weiterbildung in Freiburg wird seit 2007 in Zusammenarbeit mit der Katholischen Hochschule Freiburg angeboten, diese Zusammenarbeit läuft Ende dieses Jahres aus. Seit zwei Jahren wird diese Weiterbildung in Zusammenarbeit mit der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen (HfWU) im Standort Ludwigsburg angeboten. In 2023 beginnt die nächste Gruppe.

Standort Ruhrgebiet: Leitung Bettina Stoltenhoff-Erdmann, Bettina Merschmeyer Ebenfalls in Zusammenarbeit mit der Hochschule Nürtingen (HfWU), hat im Ruhrgebiet ein neuer Kurs im März dieses Jahres angefangen. In den letzten 10 Jahren wurden über 100 Zertifikate ausgegeben.

Standort Berlin: Leitung Ingrid Lutz, Franca Casabonne

In Berlin sind momentan zwei Gruppen am Laufen. Eine Gruppe zeigt im Rahmen der Sommerakademie ihre Aufführung aus dem Aufführungsmodul. Im Oktober 23 startet eine neue Gruppe unter der Leitung von Franca Casabonne und Willi Seidel. Ingrid Lutz zieht sich aus der Leitung zurück.

b) Fortbildung: Ingrid Lutz

Während der Coronazeit mussten einige Seminare abgesagt oder verschoben werden. Trotz der schwierigen Umstände wurde die Lage jedoch kreativ gemeistert. Eine neue Fortbildungsreihe zum Thema Trauma startet im Januar 2023. Dazu wurde ein neues Konzept angewandt und die Fortbildungsreihe ist nur noch für ausgebildete Theatertherapeuten zugänglich. Daneben gibt es noch andere

Fortbildungsreihen und Einzelseminare zu verschiedenen Bereichen, z. B. Familiensysteme, Trance, Landschaften der Seele.

c) Forschung: Anke Schäfer

Neu in der Liste der Aktivitäten ist das Forschungsinstitut der ITT R-ITT, geleitet von Anke Schäfer. Damit soll der Bereich Forschung weiter ausgebildet und positioniert werden. Dazu wurde ein Advisory Board etabliert, der sich im Juli 2021 das erste Mal getroffen hat.

Als halbjährliche Veranstaltung wurde eine Forschungsrunde geschaffen. Diese findet Online statt und dauert in der Regel 2 Stunden, Anmeldung über die Webseite des ITT. Die letzte Runde fand im März 2022 statt. Die Einladung richtet sich an alle Forschungsinteressierte.

Aktuell sind zwei Reasearcharbeiten am Laufen:

- Simone Klees, Lehrbeauftragte HfWU Nürtingen: Grounded Theory Studie / „Wie erleben Patient*innen/ Klient*innen einer stationären, allgemeinpsychiatrischen Theatertherapiegruppe theatertherapeutische Spielsituationen?“ und
- lil Land-Boss, Lehrende ITT: Liminale und rituelle Räume in partizipativer Performance – Die Nutzung verkörperter ritueller Strukturen und Prinzipien und therapeutischer Elemente zur Schaffung transitionaler und liminaler Erfahrung

Aktuelle Informationen zur Forschung sind auf der ITT Webseite zu finden.

d) Newsletter: lil Land-Boss ist zuständig für die regelmäßigen Newsletter des ITT.

e) Sommerakademie: Ingrid Lutz

Das Programm für die diesjährige SAK wurde von Ingrid zusammengestellt. Dieses ist die letzte SAK, unter der alleinigen Leitung von Ingrid. Für die nächste SAK werden Daniela Debald und lil Land-Boss die Programmgestaltung übernehmen; Ingrid wird beratend mitarbeiten.

7. Finanzbericht ITT: Martina Hoffmann-Seidel

Aufgrund der Corona bedingten Umstände gab es in 2021 weniger Einnahmen und mehr Arbeit. Die SAK 2020 musste schon abgesagt werden, und wurde als Sonderveranstaltung für die Weiterbildungskurse in kleinerem Umfang abgehalten. Die SAK 2021 wurde vorbereitet, musste jedoch 3 Wochen vor dem Termin abgesagt werden. Das war ein hoher Aufwand ohne Einnahmen. Auch einige Fortbildungsseminare mussten verschoben werden. Insgesamt war 2021 eine sehr schwierige Zeit.

Kontostand 31.12.2021:	8.620 €
Gewinn/Verlust 2021:	-7.000 €
Kontostand zum 13.06.2022:	26.540 €

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die genannten Kontostände nicht die tatsächliche Finanzlage anzeigen, da Einnahmegebühren von noch nicht gehaltenen Seminaren enthalten sind.

8. Entlastung des Vorstandes: Klaus Wühl-Struller

Klaus bittet um Abstimmung zur Entlastung des Vorstands

Antrag: Der Rechenschaftsbericht der DGfT und des ITT wird angenommen und der Vorstand wird entlastet

Einwände: 0; Enthaltungen: 0; Antrag einstimmig angenommen

9. und 10. Bericht WFKT und BAG KT: Johannes Junker

Johannes Junker, Ausbildung in den 80er-Jahren in den Niederlanden, Professur an der HfWU (Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen), ist zuständig für den Bereich Berufspolitik der DGfT und das Bindeglied zwischen der DGfT und der WFKT (Wissenschaftliche Fachgesellschaft für Künstlerische Therapien) und der BAG KT (Bundesarbeitsgemeinschaft Künstlerische Therapien).

Die berufspolitische Arbeit der DGfT zielt darauf, theater- und künstlerisch-therapeutische Arbeit zu definieren, neue Arbeitsgebiete zu erschließen und gesetzliche Grundlagen zu schaffen. Deshalb beteiligt sich die DGfT an der Arbeit der WFKT sowie der BAG KT. In 2021 hat die BAG KT der Bundespolitik ein Positionspapier „Integration Künstlerischer Therapien in das Gesundheitswesen“ vorgelegt. Dieses Papier ist auf der Webseite der BAG KT zu finden

(https://bagkt.de/wp-content/uploads/2021/09/POSITIONSPAPIER_220921.pdf)

Diese Aktivitäten sind ein wichtiger Bestandteil, um die Belange der Künstlerischen Therapien zu fördern. Fortschritte werden gemacht. Das Ziel, dass auch die freiberufliche theatertherapeutische Tätigkeit vollständig als Gesundheitsberuf anerkannt wird, ist jedoch noch nicht erreicht.

Auf internationaler Ebene ist die DGfT Mitglied der EFD (European Federation of Dramatherapie, <https://www.efdramatherapy.com/>), vertreten durch ihn und Bettina Stoltenhoff-Erdmann.

Am 5. und 6. Mai 2023 wird die 6. internationale Dramatherapie-Konferenz in Amersford Netherlands, stattfinden. Dazu ist auch die WADth (World Alliance of Dramatherapy, <https://www.worldallianceofdramatherapy.com/>) eingeladen.

Ein weiterer Arbeitsbereich der WFKT sind die Leitlinien zu Erkrankungen. Die „Leitlinien“ der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften sind systematisch entwickelte Hilfen für Ärzte zur Entscheidungsfindung in spezifischen Situationen. Sie beruhen auf aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen und in der Praxis bewährten Verfahren. Eine Arbeitsgruppe der BAG KT bemüht sich seit 2002 um die Implementierung Künstlerischer Therapien in die Leitlinien, damit Künstlerische Therapien im medizinischen Kontext systematisch in Behandlungskonzepten integriert werden können.

Im Antragsverfahren zur Aufnahme der Künstlerischen Therapien in die jeweilige Leitlinie ist eine Begründung mit Nachweis der Wirksamkeit nach Evidence based Medicine (EbM) Kriterien bereitzustellen, das heißt viel Arbeit. In einigen Leitlinien sind Künstlerische Therapien schon vertreten (<http://wfkt.de/leitlinien/>).

Termine: Am 10./11. November 2022 findet die Jahrestagung der WFKT in Nürtingen statt, Thema „Evidence of Art – Art of Evidence“.

Am 5. / 6. Mai 2023 findet die 6. International Theatertherapie Konferenz in Amersford, Niederlanden statt.

11. Blick in die Zukunft: Franca Casabonne

Franca gibt einen Überblick über die Anstehenden Themen für dieses Jahr.

- Fortlaufende Bemühungen in Bezug auf die Öffentlichkeitsarbeit, um das Profil der Theatertherapie in Deutschland zu stärken.
- Gründung der Schiedskommission - diese wird dann in einer Online Mitgliederversammlung ratifiziert.
- Am 22. Oktober findet der Herbstempfang der DGfT statt
- Außerdem sind wir daran die Strukturen weiter zu verfestigen, um den anstehenden Generationswechsel zu bewältigen
- Zwei neue Arbeitsgruppen, Klima und Diversität, Initiation von Daniela Debald (Klima) und Ilil Land-Boss (Diversität) werden ihre Arbeit aufnehmen, diese werden am Freitagabend vorgestellt.

a. Wahl des Ethikbeirats: Klaus Wührl-Struller

Zwei Mitglieder für den Ethikbeirat stehen zur Wahl, Johannes Junker und Andreas Püst, beide waren maßgeblich mitbeteiligt an der Ausarbeitung der Richtlinien. Henk Göbel und Bettina Stoltenhoff-Erdmann, die auch an der Ausarbeitung beteiligt waren stehen nicht zur Wahl, da beide Mitglieder von anderen Organen der DGfT sind.

Antrag: Johannes Junker und Andreas Püst werden als Mitglieder des Ethikbeirates gewählt

Einwände: 0; Enthaltungen: 0; Antrag angenommen. Der Ethikbeirat besteht aus zwei Mitgliedern, Johannes Junker, Andreas Püst.

12. Fragen der Mitglieder: Klaus Wührl-Struller

Keine Fragen aus der Mitgliedschaft

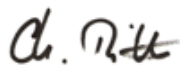
13. Sonstiges: Klaus Wührl-Struller

Organisatorisches zur Sommerakademie: Nachtruhe auf dem Gelände ist 22:00 Uhr, bitte einhalten, da sich viele Jugendliche und Kinder auf dem Gelände aufhalten
Frühstück: ab 8:30 Uhr

Klaus übergibt an Cathy, diese bedankt sich bei Klaus für die Moderation.

Franca bedankt sich bei den Anwesenden für die Geduld und das Durchhaltevermögen, da es doch länger gedauert hat als gedacht. Sie wünscht allen eine wundervolle SAK und lädt zu einem Glas Wein im Foyer ein

Ende: 22.12 Uhr



Christine Ritter

Anhang:

Satzungsänderung im Vergleich,
Ethikrichtlinien

Alte Version	Neue Version
<p>Satzung der Deutschen Gesellschaft für Theatertherapie e.V.</p>	<p>Satzung der Deutschen Gesellschaft für Theatertherapie e.V.</p>
<p>§ 1 Name und Sitz</p> <p>1.1. Der Verein trägt den Namen „Deutsche Gesellschaft für Theatertherapie e. V.“ (DGfT e.V.)</p> <p>1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.</p>	<p>§ 1 Name und Sitz</p> <p>1.1. Der Verein trägt den Namen „Deutsche Gesellschaft für Theatertherapie e. V.“ (DGfT e.V.)</p> <p>1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.</p>
<p>§ 2 Zweck und Steuerbegünstigung</p> <p>2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsausbildung einschließlich der Studentenhilfe. Der Verein verfolgt weiterhin Zwecke zur Förderung der Kunst sowie der Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Theatertherapie.</p> <p>2.2. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung und Organisation von Informations- und Fortbildungsveranstaltungen, Symposien, Kongressen und Gestaltung und Durchführung von öffentlichen Theateraufführungen. Ferner durch die Herausgabe von Publikationen über entsprechende Arbeiten auf dem Gebiet der Wissenschaft und Praxis im Bildungs-, Sozial- und Gesundheitswesen, in denen die Forschungs- und Untersuchungsergebnisse zeitnah veröffentlicht werden.</p> <p>2.3 Eine Änderung des Vereinszwecks ist mit der gleichen Mehrheit zu beschließen, wie eine Satzungsänderung.</p> <p>2.4 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.</p> <p>2.5 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.</p> <p>2.6 Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.</p> <p>2.7 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem</p>	<p>§ 2 Zweck und Steuerbegünstigung</p> <p>2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsausbildung einschließlich der Studentenhilfe. Der Verein verfolgt weiterhin Zwecke zur Förderung der Kunst sowie der Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Theatertherapie.</p> <p>2.2. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung und Organisation von Informations- und Fortbildungsveranstaltungen, Symposien, Kongressen und Gestaltung und Durchführung von öffentlichen Theateraufführungen. Ferner durch die Herausgabe von Publikationen über entsprechende Arbeiten auf dem Gebiet der Wissenschaft und Praxis im Bildungs-, Sozial- und Gesundheitswesen, in denen die Forschungs- und Untersuchungsergebnisse zeitnah veröffentlicht werden.</p> <p>2.3 Eine Änderung des Vereinszwecks ist mit der gleichen Mehrheit zu beschließen, wie eine Satzungsänderung.</p> <p>2.4 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.</p> <p>2.5 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.</p> <p>2.6 Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.</p> <p>2.7 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem</p>

<p>Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>2.8 Der Verein erfüllt seine Aufgaben aus den Erträgen des Vereins. Er kann, soweit dies erforderlich ist und der nachhaltigen Erfüllung des Zwecks dient, Rücklagen gemäß § 58 Ziff. 6 und 7 a der Abgabenordnung bilden.</p> <p>2.9 Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.</p>	<p>Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>2.8 Der Verein erfüllt seine Aufgaben aus den Erträgen des Vereins. Er kann, soweit dies erforderlich ist und der nachhaltigen Erfüllung des Zwecks dient, Rücklagen gemäß § 58 Ziff. 6 und 7 a der Abgabenordnung bilden.</p> <p>2.9 Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.</p>
<p>§ 3 Mitgliedschaft</p> <p>3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden.</p> <p>3.2 Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern nur zwei Personen den Vorstand bilden, einstimmig.</p> <p>3.3 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.</p> <p>3.4 Der Austritt eines Mitgliedes ist jeweils zum Jahres- ende in schriftlicher Form unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten gegenüber dem Vorstand zu erklären.</p> <p>3.5 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer 2/3- Mehrheit. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung eine Anhörung zu gewähren.</p>	<p>§ 3 Mitgliedschaft</p> <p>3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden.</p> <p>3.2 Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern nur zwei Personen den Vorstand bilden, einstimmig.</p> <p>3.3 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.</p> <p>3.4 Die Mitgliedschaft endet bei Nichterfüllung der Beitragspflicht über einen Zeitraum von zwei Jahren nach schriftlicher Mahnung des Vorstandes.</p> <p>3.5 Der Austritt eines Mitgliedes ist jeweils zum Jahres- ende in schriftlicher Form unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten gegenüber dem Vorstand zu erklären.</p> <p>3.5 entfällt ganz</p>
<p>§ 4 Beiträge</p> <p>4.1 Es ist ein Mitgliedsbeitrag als regelmäßiger Jahresbeitrag zu entrichten.</p> <p>4.2 Der Jahresbeitrag wird von der</p>	<p>§ 4 Beiträge</p> <p>4.1 Es ist ein Mitgliedsbeitrag als regelmäßiger Jahresbeitrag zu entrichten.</p> <p>4.2 Der Jahresbeitrag wird von der</p>

Mitgliederversammlung festgesetzt.	Mitgliederversammlung festgesetzt.
<p>§ 5 Organe</p> <p>5.1 Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.</p>	<p>§ 5 Organe</p> <p>5.1 Organe des Vereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Mitgliederversammlung, - der Vorstand, - der Ethikbeirat - die Schiedskommission
<p>§ 6 Mitgliederversammlung</p> <p>6.1 Die Mitgliederversammlung ist 1 x jährlich vom Vorstand schriftlich einzuberufen unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen und der Bekanntgabe der Tagesordnung.</p> <p>6.2 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder die Berufung von 1/3 der Mitglieder verlangt wird.</p> <p>6.3 Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Einberufung der Versammlung</p>	<p>§ 6 Mitgliederversammlung</p> <p>6.1 Die Mitgliederversammlung ist 1 x jährlich vom Vorstand schriftlich einzuberufen unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen und der Bekanntgabe der Tagesordnung.</p> <p>6.2 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a.) es das Interesse des Vereins erfordert oder b.) die Berufung von 1/3 der Mitglieder verlangt wird. Soweit dies mit dem Verlangen beantragt wird, ist die Mitgliederversammlung als Präsenzversammlung durchzuführen, <p>6.3 An Stelle einer Mitgliederversammlung nach Abs. 6.1 kann zu einer virtuellen Mitgliederversammlung einberufen werden. Die virtuelle Mitgliederversammlung ist gegenüber der präsenten Mitgliederversammlung nach Abs. 6.1 nachrangig. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom oder per Video oder Telefonkonferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig ein Passwort. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.</p> <p>6.4 Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung)</p>

<p>erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift des Mitgliedes. Ist eine E-Mail-Adresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte E-Mail- Adresse erfolgen, wenn nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt ist.</p> <p>6.4 Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig.</p> <p>6.5 Die Versammlung wird, soweit nichts Abweichendes beschlossen wird, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.</p> <p>6.6 Die Mitgliederversammlung hat die Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wahl des Vorstandes - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung - Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge - Ausschluss eines Mitgliedes - Beschlüsse über Satzungsänderungen - Vereinsauflösung. <p>6.7 Beschlussfassung und Wahl erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann ein abweichendes Verfahren beschließen.</p> <p>6.8 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Die Beschlüsse werden protokolliert. Das Protokoll hat Ort, Datum und Tagesordnung sowie das Ergebnis der Abstimmung/Wahl zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.</p> <p>6.9 Vollmachten oder Stimmboten sind nicht zugelassen.</p>	<p>bezeichnen. Die Einberufung der Versammlung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift des Mitgliedes. Ist eine E-Mail-Adresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte E-Mail- Adresse erfolgen, wenn nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt ist.</p> <p>6.5 Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig.</p> <p>6.6 Die Versammlung wird, soweit nichts Abweichendes beschlossen wird, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.</p> <p>6.7 Die Mitgliederversammlung hat die Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wahl des Vorstandes - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung - Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge - Beschlüsse über Satzungsänderungen - Vereinsauflösung. <p>6.8 Beschlussfassung und Wahl erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann ein abweichendes Verfahren beschließen.</p> <p>6.9 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Die Beschlüsse werden protokolliert. Das Protokoll hat Ort, Datum und Tagesordnung sowie das Ergebnis der Abstimmung/Wahl zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.</p> <p>6.10 Vollmachten oder Stimmboten sind nicht zugelassen.</p>
<p>§ 7 Vorstand</p> <p>7.1 Der Vorstand besteht aus mindestens zwei</p>	<p>§ 7 Vorstand</p> <p>7.1 Der Vorstand besteht aus mindestens zwei</p>

<p>Personen maximal drei Personen.</p> <p>7.2 Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungs-berechtigt.</p> <p>7.3 Im Innenverhältnis gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung, in der die Aufgabenverteilung der Vorstandsmitglieder geregelt ist. Beschlüsse eines Vorstandsmitgliedes im Rahmen des ihm übertragenen Aufgabengebietes sind wirksam, wenn sie schriftlich allen Vorstandsmitgliedern bekannt gegeben wurden und kein anderes Vorstandsmitglied binnen zwei Wochen ab Information schriftlich dem Beschluss widersprochen hat. Im Übrigen entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit.</p> <p>7.4 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl eines Vorstands im Amt.</p>	<p>Personen maximal vier Personen.</p> <p>7.2 Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungs-berechtigt.</p> <p>7.3 Im Innenverhältnis gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung, in der die Aufgabenverteilung der Vorstandsmitglieder geregelt ist. Beschlüsse eines Vorstandsmitgliedes im Rahmen des ihm übertragenen Aufgabengebietes sind wirksam, wenn sie schriftlich allen Vorstandsmitgliedern bekannt gegeben wurden und kein anderes Vorstandsmitglied binnen zwei Wochen ab Information schriftlich dem Beschluss widersprochen hat. Im Übrigen entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.</p> <p>7.4 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl eines Vorstands im Amt.</p>
	<p>§8 Ethikbeirat</p> <p>8.1. Der Ethikbeirat besteht aus mindestens drei und maximal fünf Mitgliedern, die für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt werden.</p> <p>8.2. Mitglieder des Ethikbeirats dürfen nicht gleichzeitig einem anderen Organ oder Ausschuss des Vereins angehören. Dies gilt für gewählte oder berufene Mitgliedschaften in satzungsgemäßen Organen im Sinne dieser Satzung, nicht aber für die Mitglieder der Mitgliederversammlung.</p> <p>8.3. Die Mitglieder des Ethikbeirats sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.</p> <p>8.4. Der Ethikbeirat kann von jeder natürlichen und juristischen Person zu ethischen Fragen, die den Verband betreffen, kontaktiert werden.</p> <p>8.5. Der Ethikbeirat informiert den Vorstand und die Mitgliederversammlung in allgemeiner Form über seine Tätigkeiten.</p> <p>8.6. Der Ethikbeirat kann sich bei komplexen Einzelfallfragestellungen mit dem Vorstand über das</p>

	<p>weitere Vorgehen abstimmen.</p> <p>8.7. Der Ethikbeirat wird tätig bei Anfragen, die ethische Aspekte betreffen, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschwerden von natürlichen oder juristischen Personen. • Fragestellungen, die von DGfT-Mitgliedern, zertifizierten Personen oder Institutionen sowie verbandsinternen Organen und Ausschüssen an ihn herangetragen werden. <p>Der Ethikbeirat ist dazu berechtigt, auch auf eigene Initiative ethische Fragestellungen aufzugreifen und innerhalb des Verbands zum Diskurs anzuregen.</p> <p>8.8. der Ethikbeirat gibt sich eine öffentlich einsehbare Geschäftsordnung</p>
	<p>§9 Schiedskommission</p> <p>9.1. Die Schiedskommission besteht aus mindestens drei und maximal fünf Mitgliedern, die für die Dauer von drei Jahren vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.</p> <p>9.2. Mitglieder der Schiedskommission dürfen nicht gleichzeitig einem anderen Organ oder Ausschuss des Vereins angehören. Dies gilt für gewählte oder berufene Mitgliedschaften in satzungsgemäßen Organen im Sinne dieser Satzung, nicht aber für die Mitglieder der Mitgliederversammlung.</p> <p>9.3. Die Mitglieder der Schiedskommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.</p> <p>9.4. Die Schiedskommission wird vom Ethikrat bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Ethikrichtlinien des Vereins angerufen, um über den Ausschluss oder Verbleib eines Mitglieds im Verein aufgrund dieser Verstöße zu entscheiden.</p> <p>9.5. Vorgehensweise der Schiedskommission:</p> <p>Die Schiedskommission muss allen Beteiligten die Möglichkeit geben sich zu dem Sachverhalt ausführlich, in Schriftform oder mündlich, zu äußern. Im Anschluss entscheidet die Schiedskommission über den Ausschluss oder den Verbleib eines Mitglieds im Verein. Die Entscheidung der Schiedskommission wird schriftlich begründet und an den Ethikrat, den Vorstand und das Mitglied</p>

	<p>versandt. Ethikrat, Vorstand und das Mitglied haben in einer festzulegenden Frist einmalig die Möglichkeit gegen die Entscheidung der Schiedskommission Widerspruch einzulegen.</p> <p>9.6. Bei Ausschluss eines Mitglieds aufgrund der Entscheidung der Schiedskommission muss der Vorstand den Ausschluss formell bestätigen und das Mitglied schriftlich darüber informieren.</p> <p>9.7. Die Schiedskommission kann an den Ethikrat verweisen, wenn das Mitglied im Verein bleiben kann, jedoch weiterhin Klärungsbedarf besteht.</p> <p>9.8. Der Ethikbeirat informiert den Vorstand und die Mitgliederversammlung in allgemeiner Form, unter Wahrung des Datenschutzes, über seine Tätigkeiten.</p> <p>9.9. die Schiedskommission gibt sich eine öffentlich einsehbare Geschäftsordnung</p>
<p>§ 8 Auflösung des Vereins</p> <p>8.1 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Ärzte ohne Grenzen e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.</p>	<p>§ 10 Auflösung des Vereins</p> <p>10.1 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Ärzte ohne Grenzen e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.</p>

Berlin, Stand 09.06.2022

Für Richtigkeit und Vollständigkeit gemäß § 71 Abs. 1 Satz 4BGB

Ethik-Richtlinien der Deutschen Gesellschaft für Theatertherapie (DGfT)

1 Präambel

Die Deutsche Gesellschaft für Theatertherapie hat für alle Mitglieder diese berufsethischen Richtlinien verbindlich verfasst. Diese gelten sowohl für natürliche als auch für juristische Personen, die als ordentliche oder ausserordentliche Mitglieder in der DGfT organisiert sind. Alle Mitglieder verpflichten sich auf diese Richtlinien und tragen damit zum korrekten Umgang und zum Schutz von Klient*innen, Patient*innen, Weiterbildungsteilnehmer*innen und Studierenden bei. Die berufsethischen Richtlinien spiegeln das Selbstverständnis der Mitglieder in der DGfT als qualifizierte Erbringer theatertherapeutischer Leistungen wider.

Das Ziel der Ethikrichtlinien der DGfT besteht darin, den präventiv, therapeutisch, supervisorisch oder beratend tätigen Theatertherapeut*innen eine verbindliche Orientierung zur Verfügung zu stellen. Das theatertherapeutische Handeln soll transparent und ethisch verantwortbar sein. Alle Theatertherapeut*innen sind deshalb dazu angehalten, sich den moralischen Standards des Berufs gemäß zu verhalten. Verantwortungsvolles theatertherapeutisches Handeln erfordert eine hohe fachliche Kompetenz, daher arbeiten sie auf der Basis wissenschaftlich fundierten Wissens. Sie sind aus diesem Grund dazu angehalten, sich kontinuierlich fortzubilden und ihr Wissen gemäß den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen zu erweitern. Sie bieten nur therapeutische Dienstleistungen an, für die sie durch Aus- oder Weiterbildung qualifiziert sind. In Bereichen, in denen noch keine wissenschaftlich anerkannten Standards vorliegen, orientieren sich Mitglieder der DGfT am Grundsatz der Plausibilität und Redlichkeit. Sie überprüfen regelmäßig den Erfolg ihrer Interventionen. Zugleich ergreifen sie alle notwendigen Maßnahmen, um den Schutz und das Wohl der Klient*innen bzw. Patient*innen im Sinne des Patientenschutzes zu wahren.

Die Ethikrichtlinien sind verpflichtend für alle Mitglieder der DGfT – für die therapeutische Praxis,

die Aus- und Weiterbildung und für die Forschung gleichermaßen.

Die Grundlagen der Erstellung waren folgende aktuellen Richtlinien:

- Ethical Principles for Art Therapists der American Art Therapy Association (AATA)
- Codes of Ethics der British Association of Dramatherapists (BADth)
- Ethikrichtlinien der Deutschen Gesellschaft für Psychologie e. V. (DGP)
- Ethikrichtlinien Berufsverbands Deutscher Psychologinnen und Psychologen e. V. (BDP)
- Ethikrichtlinien des Deutschen Fachverbandes für Kunst- und Gestaltungstherapie e.V. DFKGT e.V.
- Deutscher Dachverband für Kunst- und Gestaltungstherapie (DFKGT)

2 Professionelle Kompetenz und Verhalten gegenüber dem Berufsstand

2.1 Mitglieder in der DGfT verhalten sich dem Berufsstand der Kunst- und Gestaltungstherapie gegenüber loyal und wahren ein hohes Niveau an professioneller Kompetenz und Integrität.

2.2 Mitglieder, die theatertherapeutisch tätig sind halten sich durch regelmäßige Fort- und Weiterbildungen auf dem neuesten Stand ihres Fachs und informieren sich aktiv kontinuierlich über neue Entwicklungen innerhalb ihres Arbeitsfeldes und in den angrenzenden Fachgebieten.

2.3 Mitglieder, die theatertherapeutisch tätig sind erhalten die Qualität des eigenen professionellen Handelns durch die aktive Teilnahme an regelmäßiger Intervention bzw. Supervision.

2.4 Mitglieder, die theatertherapeutisch tätig sind nehmen die Grenzen der eigenen Belastbarkeit rechtzeitig wahr und nehmen Entlastungsmöglichkeiten in Anspruch.

2.5 Mitglieder in der DGfT fördern nach Möglichkeit den Berufsstand der Theatertherapie in Praxis, Ausbildung und Forschung.

3 Berufliches Verhältnis zu Kolleg*innen und anderen Berufsgruppen

3.1 Berufliches Verhältnis zu Berufskolleg*innen

Mitglieder in der DGfT verhalten sich ihren Berufskolleg*innen gegenüber loyal, respektvoll und kooperativ. Sie unterlassen es, durch unlautere Handlungsweisen Kolleg*innen aus ihren Tätigkeitsfeldern zu verdrängen und/oder ihnen Aufträge zu entziehen.

3.2 Berufliches Verhältnis zu Angehörigen anderer Berufsgruppen

Mitglieder in der DGfT verhalten sich aufgeschlossen und kooperativ gegenüber anderen Berufsgruppen und sind grundsätzlich zu einer interdisziplinären Zusammenarbeit bereit.

3.3 Verantwortung gegenüber Angestellten, freien Mitarbeitern und Praktikanten

Mitglieder in der DGfT sorgen in ihrer Rolle als Vorgesetzte und im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür, dass ihre Mitarbeiter*innen angemessen bezahlt und vertraglich abgesichert werden. Mitglieder in freier Berufsausübung sorgen selbst für ebenso angemessene Verträge gegenüber ihren Mitarbeiter*innen. Studierende und Praktikant*innen sind im Hinblick auf ihren späteren Beruf professionell, d.h. gemäß den Standards des Berufs auszubilden. Als Vorgesetzte und Verantwortliche sind Mitglieder in der DGfT verpflichtet, Angestellten, Mitarbeiter*innen und Praktikant*innen qualifizierende Arbeitszeugnisse auszustellen.

3.4 Verantwortung gegenüber Weiterbildungsteilnehmer*innen, Studierenden und Supervisionsteilnehmer*innen

Mitglieder im DGfT verwenden in der Ausbildung wissenschaftlich fundiertes und aktuelles Studienmaterial.

Als Lehrende, Anleiter*innen und/oder Supervisor*innen sind sie verpflichtet, ihre professionellen Standards zu wahren und ihre Unterrichtskompetenz kontinuierlich zu erweitern. Lehrende und Anleiter*innen sollen in der Regel nicht gleichzeitig Supervisor*innen der Aus- bzw. Weiterbildungsteilnehmer*innen sein.

Sie führen als Lehrende, Anleiter*innen und/oder Supervisor*innen keine heiltherapeutische Behandlung bei ihren Weiterbildungsteilnehmer*innen, Studierenden oder bei den Supervisionsteilnehmer*innen durch.

Sie halten eine professionelle Distanz, um die Unabhängigkeit und Urteilsfähigkeit gegenüber Weiterbildungsteilnehmer*innen, Studierenden und Supervisionsteilnehmer*innen zu wahren. Dieses Abstinenzgebot gilt für zwölf Monate nach Beendigung der Zusammenarbeit.

Den zur Ausbildung gehörenden Körperkontakt soll ausschließlich zum Wohl der Weiterbildungsteilnehmer*innen, Studierenden und Supervisionsteilnehmer*innen mit großer Sorgfalt eingesetzt werden.

Sie verpflichten sich aus der professionellen Beziehung entstehende Abhängigkeitsverhältnis nicht zu missbrauchen – Missbrauch liegt vor, wenn eigene z. B. sexuelle, wirtschaftliche, soziale, spirituelle Interessen befriedigt werden.

Sie verpflichten sich die körperlichen, persönlichen, kulturellen, spirituellen, religiösen und politischen Grenzen der Weiterbildungsteilnehmer*innen, Studierenden und Supervisor*innen zu respektieren.

Sie tragen als Lehrende, Anleiter*innen und/oder Supervisor*innen Sorge dafür, dass Weiterbildungsteilnehmer*innen, Studierende und Praktikant*innen ihr Können angemessen einschätzen, mit keinen Aufgaben betreut werden und keine Leistungen erbringen, die ihre Kompetenz übersteigen.

4 Umgang mit Daten, Dokumentationen und künstlerischen Ausdrucksmedien

4.1 Schweigepflicht

Mitglieder im DGfT unterliegen der Schweigepflicht. Dies betrifft alle ihnen in Ausübung ihrer theatertherapeutischen Berufstätigkeit anvertrauten und bekannt gewordenen Informationen, die Befunde und Beratungs- und Behandlungsergebnisse.

Sie geben Informationen über den Patient*innen/Klient*innen und über den Verlauf einer Therapie oder Beratung nur mit ausdrücklich schriftlicher Einwilligung weiter. Wird ein Fall im Rahmen einer Supervision oder Intervention behandelt, darf der Zusammenhang zwischen der Person der/des Patient*in/Klient*in und dem Verlauf nicht nachvollziehbar sein. Die Schweigepflicht von Mitgliedern im DGfT besteht gerade auch gegenüber Familienangehörigen, Arbeitskollegen und Vorgesetzten der ihnen anvertrauten Personen. Beraten mehrere Therapeut*innen in einem Team gleichzeitig, so sind diese untereinander von der Schweigepflicht befreit, es sei denn, die/der Patient*in/Klient*in stimmt dem nicht zu. Im Verhältnis zu allen anderen außenstehenden Personen besteht die Schweigepflicht ebenso. Die Schweigepflicht entfällt gegenüber Mitarbeiter*innen (z. B. Praktikant*innen), die mit der Vorbereitung oder Begleitung einer Therapie/Beratung betraut sind. Diese Mitarbeiter*innen sind dann über ihre Pflicht zur Verschwiegenheit zu informieren und müssen ihr Einverständnis schriftlich erklären. Die Schweigepflicht gilt auch im Zusammenhang mit Supervisionen, Interventionen, Aus- und Weiterbildungen.

4.2 Patientendokumentation

Erstellen Mitglieder in der DGfT über ihre/n Patient*innen/Klient*innen Aufzeichnungen und Dokumentationen, so sind dabei die Regeln einer ordentlichen Patient*innendokumentation einzuhalten. Dies gilt auch für die anschließende Aufbewahrung. Mitglieder in der DGfT dürfen nur im Rahmen ihres Auftrags über ihre/n Patient*innen/Klient*innen Daten erheben, speichern und nutzen. Außerdem dürfen sie nur nach vorheriger schriftlicher Einwilligung durch ihre/n Patient*innen/Klient*innen Aufzeichnungen der Besprechungen und Behandlungen auf Bild- oder Tonträger übertragen und diese von einem Dritten mithören oder von diesem sehen lassen.

Dies gilt auch für Telefon- bzw. digital durchgeführte Gespräche.

4.3 Urheberschaft

Die/der Patient*in/Klient*in gilt als Urheber*in der Werke, die im Therapie- bzw. Beratungsverlauf entstehen. Die künstlerischen, auch digitalen, Ausdrucksmedien gehören dementsprechend ihm.

Aufzeichnungen, Dokumentationen und künstlerische Ausdrucksmedien, insbesondere auch auf Datenträgern, sind im Sinne des Daten- und Patientenschutzes gegen unrechtmäßige Verwendung und Verbreitung zu sichern.

Besteht die Absicht, die im Rahmen therapeutischer und/oder beratender Sitzungen entstandenen Aufzeichnungen und Dokumentationen oder die künstlerischen Ausdrucksmedien der/des Patient*in/Klient*in zum Zwecke von Forschung und/oder Lehre oder als Material für eine Publikation oder Aufführung bzw. Präsentation zu verwenden, ist die schriftliche Einverständniserklärung mit Widerrufsrecht der/des Patient*in/Klient*in bzw. des gesetzlichen Vertreters einzuholen. Außerdem muss der/die Patient*in/Klient*in eindeutig darüber aufgeklärt werden, für welchen Zweck das Material verwendet wird.

Es ist die Pflicht von Mitgliedern in der DGfT, dafür Sorge zu tragen, dass bei einer Veröffentlichung die Anonymität der/des Patient*in/Klient*in gewahrt bleibt.

Da die/der Patient*in/Klient*in Urheber*in seiner künstlerischen Werke ist, ist es von Vorteil, wenn diese nach Abschluss der Therapie/Beratung möglichst zeitnah in die Obhut der/des Patient*in/Klient*in gelangen. Andernfalls muss das fremde Eigentum am Arbeitsplatz geschützt und gemäß der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht eingelagert und dokumentiert werden.

Werden Aufzeichnungen, Dokumentationen und künstlerische Ausdrucksmedien zum Zwecke der Supervision und/oder Fortbildung verwendet, so ist im Vorfeld die schriftliche Einverständniserklärung der/des Patient*in/Klient*in einzuholen und der Datenschutz zu wahren bzw. die Urheberschaft unkenntlich zu machen.

5 Bestimmungen zur Wahrung des Patientenrechtes

5.1 Allgemeine Bestimmungen

Mitglieder in der DGfT verhalten sich gegenüber ihren Patient*innen/Klient*innen gemäß den Anforderungen eines umfassenden Patientenschutzes.

Mitglieder in der DGfT sind dem Wohl ihren Patient*innen/Klient*innen verpflichtet, respektieren deren Rechte und begegnen ihnen mit Wertschätzung. Eine Diskriminierung der Patient*innen/Klient*innen bzw. eine nicht fachlich indizierte Ungleichbehandlung aufgrund Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung, Behinderung, Religion, Hautfarbe oder soziokultureller Herkunft sind untersagt.

5.2 Therapievereinbarung oder Beratungsvertrag

Zwischen Leistungserbringer (Therapeut*in oder Institution) und Patient*in/Klient*in wird eine Therapievereinbarung beziehungsweise ein Beratungsvertrag abgeschlossen. Dies erfolgt in aller Regel in Schriftform. Die Vereinbarung enthält Bestimmungen über die Art, Dauer und die Ziele der Leistungen, gegebenenfalls auch der Gegenleistungen. Rechte und Pflichten der/des Therapeut*in bzw. der/des Patient*in/Klient*in werden festgelegt. Die Inhalte der Vereinbarung richten sich nach den üblichen Regeln und Gepflogenheiten im Bereich der psychotherapeutischen Behandlung und Beratung und deren Rechtsgrundlagen.

5.3 Fachliche Kompetenz

Mitglieder in der DGfT wenden keine Behandlungsmethoden oder Verfahren an, die außerhalb ihrer fachlichen Kompetenz und der mit ihrem Beruf verbundenen rechtlichen Bestimmungen liegen. Sie sind dafür verantwortlich, dass das medizinische und psychische Wohlergehen ihrer Klient*innen in den Händen einer entsprechend qualifizierten Person liegt.

Im Rahmen der Behandlung/Beratung werden die theatertherapeutischen Ziele und Befunde ausdrücklich festgelegt und die Verläufe dokumentiert. Die Mitglieder in der DGfT tragen zur

Erstellung klinischer Diagnosen und Indikationen bei. Parallel verlaufende Therapien finden in der eigenen Arbeit nach Möglichkeit Berücksichtigung, und eine Kooperation mit Therapeut*innen und/oder Vertreter*innen anderer beteiligter Berufsgruppen wird in diesem Rahmen angestrebt. Dies erfolgt auf der Grundlage des Patientenschutzes bzw. der ethischen und rechtlichen Bestimmungen, die aus diesem Schutz folgen.

5.4 Patientenschutz

Für Mitglieder in der DGfT sind gemäß dem psychotherapeutischen Abstinenzgebot die Bestimmungen und Regelungen bindend, die unter anderem im Hinblick auf sexuellen Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses im Strafgesetzbuch enthalten sind.

Für die Mitglieder der DGfT sind sowohl die Bestimmungen nach dem Berufsrecht der Bundespsychotherapeutenkammer als auch die Bestimmungen zum Abstinenzgebot im Zivilrecht bindend. Das Abstinenzgebot umfasst unter anderem geschäftliche, intime oder sexuelle Verhältnisse zwischen Therapeut*in und Patient*in/Klient*in.

Mitglieder in der DGfT sind sich ihrer verantwortungsvollen Position gegenüber ihren Patient*innen/Klient*innen bewusst und nutzen deren Abhängigkeit und Vertrauen nicht aus. Sie vermeiden Beziehungen, welche die professionelle Unabhängigkeit und Urteilsfähigkeit gegenüber ihren Patient*innen/Klient*innen einschränken. Dieses Abstinenzgebot gilt für zwölf Monate nach Beendigung der Zusammenarbeit.

Nach Beendigung der therapeutischen Beziehung besteht weiterhin die professionelle Verpflichtung, Bestandteile und Informationen des Therapieverlaufs vertraulich zu behandeln und sich keinerlei Vorteile zu verschaffen, die aus der besonderen Beziehung zu ehemaligen Patient*innen/Klient*innen herrühren.

5.5 Professionalität

Im Falle persönlicher oder sachlicher Konflikte, die den Therapieverlauf negativ beeinflussen könnten, holen sich Mitglieder der DGfT die professionelle

Unterstützung Dritter. Mitglieder bieten keine theatertherapeutischen Leistungen an, wenn ihre körperliche und psychische Gesundheit wesentlich beeinträchtigt ist. Dies gilt ebenso im Falle des Missbrauchs von Alkohol und/oder anderer bewusstseinsverändernder Substanzen. Mitglieder der DGfT halten die therapeutische Beziehung verlässlich aufrecht. Ist dies nicht mehr möglich, ist keine Gesundung des Patient*in/Klient*in in Sicht oder droht sogar eine Gesundheitsgefährdung, so ist dies dem Patient*in/Klient*in in verständlicher Form mitzuteilen. In solchen Fällen sind dann adäquate Alternativen zu empfehlen.

6 Beratung in freier Tätigkeit und Ausübung des Berufs in eigener Praxis

6.1 Beratung in freier Tätigkeit

Die Richtlinien zum Abschluss von Beratungsverträgen entsprechen den Kriterien, wie sie in den allgemeinen Bestimmungen zur Wahrung des Patientenrechts enthalten sind.

Mitglieder in der DGfT weisen ihre Klient*innen ausdrücklich darauf hin, dass es sich bei Beratungsverträgen um keine Therapieverträge handelt.

6.2 Ausübung der theatertherapeutischen Tätigkeit in eigener Praxis gemäß dem Heilpraktikergesetz

Theatertherapeutische Leistungserbringung von Mitgliedern der DGfT geschieht ausschließlich im Hinblick auf das Patientenwohl. Krankheitsbilder werden im Sinne des Patientenschutzes gemäß aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse und mit anerkannten theatertherapeutischen Verfahren behandelt. Mitglieder in der DGfT üben ihre Tätigkeit gewissenhaft und eigenverantwortlich aus. Mitglieder in der DGfT machen vor Therapiebeginn Vorgehensweisen und Bestandteile der Therapie ihren Patient*innen gegenüber transparent. Dies betrifft unter anderem die theatertherapeutischen Techniken, Art, Dauer und Ziele der Behandlung, die Behandlungsrisiken und die Kosten. In Zweifelsfällen ist abzuklären, ob eine ärztliche Behandlung oder Begleitung erforderlich ist.

Erkennen Mitglieder in der DGfT, dass die Fortsetzung einer theatertherapeutischen Behandlung zu keiner Besserung der Gesundheit der/des Klient*in oder zu einer Stagnation des Gesundungsprozesses führt, ist gegebenenfalls eine Weiterbehandlung durch eine/n Kolleg*in anzuraten. Ist die Gefährdung der Gesundheit der/des Klient*in zu befürchten, muss die Aussetzung der Behandlung oder deren Abbruch gemäß dem Heilpraktikergesetz erwogen werden. Wollen Mitglieder die Behandlung beenden, so sollte dies nach einem vor Behandlungsbeginn vereinbarten, geregelten Ablauf erfolgen. Der/dem Klient*in sind nach Möglichkeit Behandlungsalternativen aufzuzeigen.

Mitglieder in der DGfT beachten für sich und ihre/r Klient*innen die gesetzlichen Regelungen und Verpflichtungen bezüglich der Mitgliedschaften in Versicherungen und Berufsorganisationen.

6.3 Praxisbezeichnung

Die theatertherapeutische Praxis darf in ihrer Benennung keine Bezeichnungen führen oder sonstige Angaben enthalten, die zu falschen Annahmen veranlassen können.

Bei der Wahl der Praxisbenennung sind die gültigen Regelungen des Heilpraktikergesetzes zu beachten.

Mitglieder in der DGfT dürfen durch Werbemaßnahmen oder sonstige Informationen auf die Gründung und die Führung ihrer theatertherapeutischen Praxis hinweisen.

Die Werbemaßnahmen dürfen bezüglich des Angebots der Dienstleistungen sowie der personellen Ausstattung der Praxis keine unangemessenen oder irreführenden Erwartungen wecken. Die Regelungen des Heilmittelwerbegesetzes sind zu beachten.

6.4 Richtlinien zur Gestaltung einer praxiseigenen Homepage

Auf der Homepage und anlässlich anderer für die Öffentlichkeit bestimmten Informationen über die Praxis sind möglichst sachliche Formulierungen zu verwenden, die das therapeutische Angebot für die/den Klient*in transparent machen. Die Regelungen des Heilmittelwerbegesetzes sind zu beachten.

7 Zielgruppe Kinder und Jugendliche

Mitglieder der DGfT unterstützen und anerkennen die Rechte der Kinder im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention. Theatertherapeutische Arbeit orientiert sich am Wohl der Kinder und Jugendlichen (Kindeswohl).

Bei Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung orientieren sich theatertherapeutisch tätige Mitglieder der DGfT an den jeweils gültigen Handlungsempfehlungen und gesetzlichen Regelungen im Kinderschutz. Sie beziehen die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den/die Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung ein, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt werden. Theatertherapeutisch tätige Mitglieder, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, kennen ihren Anspruch auf eine anonymisierte Beratung nach §8b, SGB VIII zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung.

8 Werbung und Öffentlichkeit

8.1 Hinweise auf spezielle Qualifikationen und Schwerpunkte

Die Regelungen des Heilmittelwerbegesetzes sind zu beachten. Mitglieder in der DGfT dürfen auf die von ihnen erworbenen theatertherapeutischen oder berufsbezogenen Aus- und Weiterbildungen und Zertifikate, auf Tätigkeitsschwerpunkte und Zielgruppen sowie auf sprachliche Kenntnisse hinweisen. Insgesamt sind nicht mehr als sechs Benennungen zulässig. Tätigkeitsbereiche und Zielgruppen dürfen als Arbeitsschwerpunkte nur benannt werden, wenn mindestens während zwei Jahren nachhaltige Erfahrungen gewonnen wurden.

Werbung, welche die Nennung von Heilungserfolgen enthält, ist unzulässig. Dies gilt erst recht im Hinblick auf wissenschaftlich nicht fundierte oder unzureichend entwickelte Verfahren.

8.2 Hinweise auf berufliche Zusammenarbeit

Auf eine berufliche Zusammenarbeit darf nur hingewiesen werden, wenn diese mit sozietätsfähigen Personen im Sinne des geltenden Rechts erfolgt, beispielsweise in einer Sozietät, in

einer Partnerschaftsgesellschaft oder in sonstiger Weise wie freier Mitarbeit und/oder in einem Angestelltenverhältnis.

Üben Theatertherapeut*innen gemäß dem Heilpraktikergesetz, der berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung, ihren Beruf in der Rechtsform einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts gemeinschaftlich aus, so ist dies mit dem Hinweis „Gemeinschaftspraxis“ kenntlich zu machen. Auf den Briefbögen oder dem Praxisschild (und anderen Unterlagen bzw. Trägern) sind bei Sozietäten oder sonstigen Praxisgemeinschaften alle Namen der Beteiligten vollständig aufzuführen. Bei beruflichem Zusammenschluss mit anderen Berufsangehörigen sind die jeweiligen Berufsbezeichnungen anzugeben.

8.3 Direkte Werbung

Für Mitglieder in der DGfT gelten die strengen Bestimmungen und Einschränkungen, so wie diese im Gesetz über die Werbung auf dem Gebiet des Heilwesens (HWG) und im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) enthalten sind.

Dazu gehören vor allem die Regelungen bezüglich der „irreführenden“ Werbung, der Abgabe von Heilungsversprechungen, der Werbung für „Fernbehandlungen“ und der Werbung außerhalb der im Gesetz beschriebenen Fachkreise.

Für Mitglieder in der DGfT sind folgende im Paragraph geregelten Bestimmungen im Umgang mit Patienten/Klienten bindend: das Verbot der Beeinträchtigung der Entscheidungsfreiheit, der Ausnutzung geschäftlicher Unerfahrenheit, der Angst oder der Zwangslagen von Verbrauchern und das Verbot der Herabsetzung oder Verunglimpfung von Dienstleistungen des Mitbewerbers.

9 Theatertherapie in Forschung und Lehre

9.1 Allgemeine Hinweise

Die in Forschung und Lehre tätigen Mitglieder in der DGfT haben eine ethische Verantwortung gegenüber ihren Probanden und den Studierenden. Sie halten sich von jeglicher Fremdbestimmung fern und schließen Parteilichkeit im Rahmen ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit aus. Die Erarbeitung

der Fragestellungen der Forschungsarbeit, die Wahl der methodischen Grundsätze, die Interpretation der Ergebnisse und deren Verbreitung geschehen eigenverantwortlich. Alter, Geschlecht, physische und psychische Einschränkungen, Hautfarbe und ethnische Herkunft, Religionszugehörigkeit, sexuelle Orientierung und soziokulturelle Hintergründe dürfen bei der Bewertung wissenschaftlicher Leistungen keine Rolle spielen.

Wissenschaftliche Integrität bildet die Grundlage für die Forschung in all ihren Phasen und für die Weitergabe von Ergebnissen. Die Forschungstätigkeit unterliegt den gültigen Regeln methodischen Vorgehens und dem Grundsatz der Überprüfbarkeit der Ergebnisse. Wissenschaftliche Erkenntnisse werden vollständig und ohne Auflagen zugänglich gemacht, damit ihr Einbezug in den kumulativen Prozess von Forschung und Lehre gewährleistet ist. Die gilt auch für solche Forschungsergebnisse, die der eigenen Theorie beziehungsweise den eigenen Hypothesen widersprechen oder deren Veröffentlichung aus anderen Gründen als nicht opportun erscheint.

Erfahren Mitglieder der DGfT, dass Aspekte ihrer Forschung Probanden Schaden zugefügt haben, unternehmen sie geeignete Schritte, um diesen Schaden zu identifizieren, zu minimieren und gegebenenfalls rückgängig zu machen.

9.2 Darstellung der Forschungsergebnisse

Daten werden erfasst, dargelegt und interpretiert gemäß den jeweiligen Standards des Forschungsgebiets bzw. gemäß den Kriterien wissenschaftlicher Redlichkeit. Werden in eigenen, veröffentlichten Daten zu einem späteren Zeitpunkt relevante Fehler gefunden, sind durch Eigeninitiative entsprechende Schritte zu unternehmen, diese Fehler zu korrigieren. Diese Korrektur kann erfolgen mittels einer publizierten Berichtigung, durch Zurückziehung der Publikation oder der Forschungsergebnisse, durch Hinzufügung einer Liste der „Errata“ oder durch andere angemessene Maßnahmen.

Daten werden nicht als Originaldaten veröffentlicht, wenn diese bereits zu einem früheren Zeitpunkt als Teile einer Publikation veröffentlicht wurden. Daten

können erneut veröffentlicht werden, vorausgesetzt dies geschieht mit entsprechender Kennzeichnung.

9.3 Plagiate

Die Publikation von Daten und Forschungsergebnissen anderer Wissenschaftler oder die Verwendung von Texten Dritter sind immer gemäß den Standards der wissenschaftlichen Verwendungs- und Zitationsweise kenntlich gemacht. Anderenfalls werden sie als Plagiat gewertet.

9.4 Kennzeichnen des Leistungsanteils an einer Forschungsarbeit in Publikationen

Mitglieder in der DGfT beanspruchen nur dann die Autorenschaft oder Co-Autorenschaft für eine Forschungsarbeit, wenn sie die Arbeit selbst durchgeführt haben beziehungsweise maßgeblich daran beteiligt waren. Begutachten Mitglieder in der DGfT von anderen eingereichte Unterlagen zwecks Präsentationen, Veröffentlichungen, Stipendien, Anträge auf Drittmittelförderung oder vergleichbarer Ziele, so respektieren sie die Vertraulichkeit der erhaltenen Dokumentationen und die Eigentumsrechte derjenigen, welche diese Unterlagen verfasst haben.